

**Satzung**

**des**

**Hundesportvereins**

**Leiningerland- Kindenheim e.V.**

Stand: 22.04.2016

# §1-Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein führt den Namen Hundesportverein Leiningerland- Kindenheim e.V. (in Abkürzung HSVL-Kindenheim e.V.) und hat seinen Rechtssitz in 67271 Kindenheim, Raiffeisenstraße 56.
2. Er wurde am 06. September 1996 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigshafen am Rhein unter der Nummer 476 eingetragen.
3. Nach Eintragung in das Vereinsregister beantragt der HSVL-Kindenheim e.V. die Mitgliedschaft im südwestdeutschen Hundesportverbund (swhv).
4. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabeordnung - Abschnitt steuerbegünstigte Zwecke -.

# §2-Zweck und Aufgabe des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung des Hundesports.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Zur Erfüllung des Vereinszwecks stellt sich der Verein nachstehende Aufgaben:
  - 5.1 Hundehalter soll die Möglichkeit geboten werden, ihre Hunde in allen Bereichen des Hundesports auszubilden, an Erziehungs- und Ausbildungslehrgängen teilzunehmen und sich an allen hundesportlichen Prüfungen und Wettkampfdisziplinen zu beteiligen.
  - 5.2 Die hundesportliche Tätigkeit ist ausgerichtet auf die körperliche Ertüchtigung der Hundeführer und unterliegt sportlichen Grundsätzen.
  - 5.3 Der Verein unterstützt und berät alle Hundehalter seines Einzugsgebietes entsprechend seinen Möglichkeiten in allen Fragen, die mit der Haltung und Erziehung von Hunden in Zusammenhang stehen.
  - 5.4 Der Verein setzt sich für die Förderung und aktive Beteiligung an den Belangen des Tierschutzes ein.
  - 5.5 Der Verein wird vor allem Jugendliche in wirkungsvoller Weise an die hundesportliche Arbeit und an die sportlichen Grundsätze heranführen. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Vereinsjugendordnung selbst.

## §3-Mitgliedschaft

- 3.1 Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, jugendlichen Mitgliedern unter 18 Jahren und Ehrenmitgliedern.
- 3.2 Die Beitrittserklärung ist beim Vorstand handschriftlich einzureichen. Bei beschränkt Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Beitrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den beschränkt Geschäftsfähigen. Sind mehrere gesetzliche Vertreter vorhanden, müssen sämtliche Vertreter dem Beitritt schriftlich zustimmen und sich als Gesamtschuldner zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Angabe von Ablehnungsgründen ist nicht erforderlich.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung aus der Mitgliederliste oder Ausschluss. Das Erlöschen der Mitgliedschaft führt zum Verlust aller von dem Mitglied begleiteten Vereinsämter. Ausgeschlossene, gestrichene oder austretende Mitglieder gehen alle Ansprüche gegen den Verein verlustig, für das laufende Geschäftsjahr gezahlte Beiträge werden nicht erstattet.
- 3.4 Der Austritt ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig und erfolgt auf schriftliche Erklärung, die spätestens bis zum 30.09. des Geschäftsjahres beim Vorstand eingegangen sein muss.
- 3.5 Die Streichung aus der Mitgliederliste erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied Beitragsforderungen oder andere Forderungen des Vereins trotz zweimaliger Mahnung nicht bis zum 30.6. des laufenden Geschäftsjahres erfüllt hat. Die Verpflichtung des Mitgliedes zur Zahlung und zur Erfüllung der anderen Forderungen bleibt von der Streichung unberührt.
- 3.6 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es:
- a) gegen Ordnungen des Vereins verstößt
  - b) dem Verein einen Schaden zufügt
  - c) auf dem Gelände des Vereins oder in Ausübung einer Tätigkeit für den Verein gegen ein Strafgesetz verstößt.
- Über den Ausschlussbeschluss entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Betroffenen die Beschwerde zum Vereinsgericht zu. Bis zur Entscheidung des Vereinsgerichts ruht die Mitgliedschaft des Mitglieds.

## §4-Ehrenmitglieder

Auf Vorschlag der Vereinsleitung kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, haben aber die Rechte und Pflichten ordentlicher Mitglieder und anerkennen die Vereinsatzung.

Gleiches gilt für langjährige Vorsitzende des Vereins, die zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden können.

## §5-Beiträge

5.1 Jedes ordentliche Mitglied und jedes jugendliche Mitglied hat einen Vereinsbeitrag zu leisten, der bei Beginn des Geschäftsjahres zu errichten ist. Die Höhe des Beitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes oder der Mitglieder festgelegt. Die Wirksamkeit des Erhöhungsbeschlusses kann erst im nachfolgenden Geschäftsjahr wirksam werden.

5.2 Ehepaare oder Ehepaare mit Kindern können eine Familienmitgliedschaft eingehen. Auch der Familienbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Der Rechtsstatus des ordentlichen oder jugendlichen Mitglieds wird hierbei nicht verändert.

5.3 Ab 01.01.1997 haben Neumitglieder, neben dem ersten Beitrag für ein Jahr, einen einmaligen Aufnahmebetrag zu entrichten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.

5.4 Die Vereinsleitung kann in begründeten Fällen Beiträge und Aufnahmebeträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

5.5 Jedes ordentliche Mitglied und jedes jugendliche Mitglied ist verpflichtet, über den Vereinsbeitrag, gemäß vorstehenden Satz 5.1 dieses Paragraphen, ehrenamtlich Zeitstunden pro Jahr für den Verein unentgeltlich tätig zu sein. Die Aufforderung dazu erfolgt durch den Vorstand per Mail, auf dem Postweg, auf der Internetseite des Vereins oder durch Aushang.

Kommt ein Mitglied der Aufforderung nicht nach, ist es verpflichtet, für jede angeforderte Stunde eine Entschädigung an den Verein, auf Anforderung des Vorstandes, mit einer Frist von 14 Tagen nach Aufforderung zu entrichten.

Die Anzahl der zu leistenden Stunden und die Höhe des Entschädigungsbetrages legt die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes fest.

# §6-Vereinsleitung

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

6.1 Der Vorstand des Vereins besteht aus vier Personen, nämlich

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Schriftführer.

6.2 Zuständigkeiten des Vorstandes:

Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für das jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes
5. Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen
6. Beschluss über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern
7. Einrichtung und Aufhebung von Sparten die im Verein angeboten werden
8. Besetzung und Abberufung der Spartenleiter (Sportwarte).

**Der 1.Vorsitzende** vertritt den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Er beruft Sitzungen ein und setzt die Tagesordnung fest. Auch die Mitgliederversammlungen werden von ihm in Übereinstimmung mit dem Vorstand einberufen. Er überwacht die Ausführung der von der Mitgliederversammlung und vom Vorstand gefassten Beschlüsse. Er kann in Übereinstimmung mit der Mehrheit des Vorstandes Ausschussmitglieder bei grober Pflichtverletzung von ihrer Tätigkeit innerhalb des Vereins entbinden.

**Der 2.Vorsitzende** ist ebenfalls berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Ohne Einschränkung seiner Einzelvertretungsbefugnis nach außen wird für das Innenverhältnis bestimmt, dass er von seiner Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen darf, wenn der 1.Vorsitzende verhindert ist.

**Der Schriftführer** hat von jeder Sitzung und Versammlung ein Protokoll zu fertigen, das von ihm und dem 1. Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Außerdem obliegt ihm die Erledigung des Schriftwechsels nach Angaben des 1. Vorsitzenden.

**Der Kassenwart** verwaltet das Vermögen des Vereins und hat über alle Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen. Unvorhergesehene oder größere Ausgaben müssen durch den Vorstand genehmigt werden. Der Ausgabebrahmen des Kassenwartes und des 1. Vorsitzenden wird durch einen Vorstandsbeschluss geregelt. Die Kasse ist mindestens einmal im Jahr vor der ordentlichen Mitgliederversammlung durch 2 von der ordentlichen Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Sie müssen bei der ordnungsgemäßer Führung der Kasse der ordentlichen Mitgliederversammlung die Entlastung des Kassenwartes empfehlen. Die Kassenprüfung kann auch ohne Anmeldung durchgeführt werden.

#### 6.3 Amtsdauer des Vorstandes:

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen.

#### 6.4 Beschlussfassung des Vorstandes:

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, in Textform einberufen werden. Eine Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Der Vorstand ist berechtigt, zu den Sitzungen Dritte einzuladen, sofern die Mehrheit des Vorstandes mit der Teilnahme einverstanden ist. Dritte haben kein Stimmrecht.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

# §7-Versammlung der Mitglieder

7.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied – auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme.

Beschränkt Geschäftsfähige (§106 BGB) haben in den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

Nichtmitglieder dürfen nur nach Zustimmung des Vorstandes an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

7.2 Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

7.2.1 Entgegennahme und Bestätigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung

7.2.2 Entgegennahme des Jahresberichts des 1. Vorsitzenden

7.2.3 Entgegennahme des Jahresberichts des Kassenwartes

7.2.4 Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer

7.2.5 Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes

7.2.6 Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr

7.2.7 Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Mitgliedsbeitrages

7.2.8 Ergänzende und ändernde Regelungen zur ehrenamtlichen Tätigkeit der Mitglieder

7.2.9 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes

7.2.10 Ernennung von Ehrenmitgliedern

7.2.11 Wahl der Mitglieder des Schiedsgerichtes

7.2.12 Beschlussfassung über gestellte Anträge

7.2.13 Beschlussfassung über gestellte Satzungsänderungen

7.2.14 Wahl der zwei Kassenprüfer.

7.3 **Einberufung der Mitgliederversammlung**

7.3.1 Die ordentliche Mitgliederversammlung findet nach Beendigung des Geschäftsjahres statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen vor dem Termin schriftlich, per E-Mail oder per Aushang im Vereinsheim unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung einberufen. Anträge der Mitglieder auf Ergänzung der Tagesordnung müssen 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein. Die ergänzte Tagesordnung wird in diesem Fall im Vereinsheim ausgehängt.

Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied des Vereins in Textform bekanntgegebene Adresse (Postanschrift,

Faxanschluss, E-Mail- Adresse) gerichtet ist. In der Mitgliederversammlung können keine Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung gestellt werden.

7.3.2 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss stattfinden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder dies schriftlich fordert oder der Vorstand es für erforderlich hält. Der Vorstand hat mit einer Frist von zwei Wochen zu der Versammlung einzuladen.

7.3.3 Alle Mitgliederversammlungen sind bei ordnungsgemäßer Einberufung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.3.4 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

7.4 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

7.4.1 Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussionen einem Wahlausschuss übertragen werden.

7.4.2 Das Protokoll der Mitgliederversammlung wird vom Schriftführer geführt. Ist der Schriftführer nicht anwesend, wird der Schriftführer vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.

7.4.3 Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.

7.4.4 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

7.4.5 Für Wahlen gilt folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

## §8–Das Vereinsgericht

- 8.1. Der Verein richtet ein ständiges Vereinsgericht ein, das aus dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und zwei Beisitzern oder deren Stellvertretern besteht. Das Vereinsgericht ist für alle Streitigkeiten zwischen dem Verein und seinen Mitgliedern sowie für solche Streitigkeiten zwischen den Mitgliedern zuständig, die ihren Grund in der gemeinsamen Zugehörigkeit zum Verein haben. Der Verein, vertreten durch den Vorstand und jedes Mitglied ist berechtigt, das Vereinsgericht anzurufen.
- 8.2. Das Vereinsgericht kann folgende Entscheidungen treffen:
- a) Die Feststellung der Nichtzuständigkeit für den Streit
  - b) Die Erteilung einer Auflage an ein Mitglied oder an den Vorstand
  - c) Verwarnung
  - d) Verweis
  - e) Verbot auf Zeit oder auf Dauer ein Amt im Verein auszuüben
  - f) Streichung von der Mitgliederliste oder Ausschluss auf Dauer
- In jeder Lage des Verfahrens ist den Beteiligten rechtliches Gehör zu gewähren.
- 8.3 Die Mitglieder des Vereinsgerichts sind in ihrer Entscheidung unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Sie dürfen dem Vorstand nicht angehören.
- 8.4 Das Vereinsgericht ist vor Einleitung eines Verfahrens vor den staatlichen Gerichten anzurufen. Ist das Vereinsgericht für eine zusammenhängende Dauer von mind. 3 Monaten untätig, kann die staatliche Gerichtsbarkeit angerufen werden.
- 8.5 Die Mitglieder des Vereinsgerichts sind für die Dauer von drei Jahren zu wählen.

## §9-Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks, fällt das Vermögen des Vereins nach Begleichung der Verbindlichkeiten an die Ortsgemeinde Kindenheim, die es ausschließlich und unmittelbar zu gemeinnützigen Zwecken in der Gemeinde Kindenheim zu verwenden hat.

## **§10–Schlussbestimmung**

Die vorliegende Satzung wurde von der ordentlichen Mitgliederversammlung am 06.09.1996, die Satzungsänderung betreffend §9 in der Mitgliederversammlung am 08.11.1996, die Satzungsänderung betreffend §1 in der Jahreshauptversammlung am 20.03.1998 und die Satzungsänderung betreffend §3 Absatz 3.2, §6 Absatz 4 und §7 in der Mitgliederversammlung am 07.12.2007, die Satzungsänderung betreffend §1 Absatz 1 und §9 Absatz 2 wurden in der Jahreshauptversammlung am 23.03.2012 mit erforderlicher Stimmenmehrheit beschlossen und vom Registergericht Ludwigshafen/Rh. genehmigt.

Die Satzungsänderung §3 Absatz 1 wurde in der Jahreshauptversammlung am 21.03.2014 mit erforderlicher Stimmenmehrheit beschlossen und am 19.05.2014 vom Registergericht Ludwigshafen/Rh. genehmigt.

Die Satzungsänderungen §3, §5, §6, §7, §8 und §9 wurden in der Jahreshauptversammlung am 18.03.2016 mit erforderlicher Stimmenmehrheit beschlossen und am 19.04.2016 vom Registergericht Ludwigshafen/Rh. genehmigt.

Der Vorstand wurde beauftragt, umgehend die notwendigen Schritte zur Eintragung ins Vereinsregister zu veranlassen.